

## Die Stadtvertretung der Stadt Eutin hat sich mehrheitlich für den Abriss des Haus des Gastes entschieden, weil:

- in der Betrachtung der beiden städtischen Immobilien „Haus des Gastes“ und der Schlossterrassen (ehem. historische Reithalle) festgestellt werden kann, dass
  - a) die Schlossterrassen sich hervorragend als öffentlicher bzw. gemeinnütziger Veranstaltungsort (Theater, Tagungen, Gremiensitzungen, Konzerte, Ausstellungen) eignen und durch die Gebäudegröße eine Einrichtung von regionaler Bedeutung ist.
  - b) der Standort am Haus des Gastes laut einer Hotelstudie aus 2012 das städtebauliche und immobilienwirtschaftliche Potential für eine Hotelansiedlung mit Restaurationsbetrieb und Außengastronomie hat.Daraus folgt, dass aus förderrechtlicher und stadtwirtschaftlicher Perspektive nach Aussagen des Innenministeriums eine Entwicklung beider Standorte zu gemeinnützigen Zwecken (als Veranstaltungsort) nicht vorstellbar ist und nur für die Schlossterrassen die Sanierung zu diesem Zweck ökonomisch und städtebaulich vertretbar ist.
- die Schlossterrassen ein bedeutendes Baudenkmal von hohem Rang sind; das Haus des Gastes ist kein Denkmal und wird im Rahmen der Stadtsanierung als städtebaulicher Missstand dargestellt.
- eine wirtschaftliche Verwertung des Gebäudes im Rahmen der Landesgartenschau nach Aussage des Projektsteuerers nicht möglich ist.
- das Gelände allerdings für eine gastronomische Nutzung auf der Landesgartenschau von großem Wert ist.
- die Abbruchkosten im Rahmen der Städtebauförderung als Ordnungsmaßnahme vom Land bezuschusst werden
- allein für eine energetische Sanierung des Gebäudes nach dem Klimaschutzkonzept aus 2011, Kosten in Höhe von ca. 680.000 € genannt worden sind. Diese Kosten betreffen noch keine sonstigen Umbau- oder Sanierungsarbeiten. Die Kosten müssten voll und ganz über den städtischen Haushalt finanziert werden.
- gemäß des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes und seiner Fortschreibung 2014:
  - der Anbau in Leicht-/Aluminiumbauweise abgängig ist; Belege dafür sind vorhanden,
  - ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich ist
  - die Räume im Obergeschoss nicht barrierefrei zu erreichen sind,
  - eine Sanierung nicht zu vertreten ist.